



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 33/2024

34. Jahrgang

19. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

- 61 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Satzung der Stadt Mettmann über die Änderung der festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer A und B in der Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 bezüglich des Jahres 2025 (Hebesatzänderungssatzung) vom 10.12.2024

61

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

Satzung der Kreisstadt Mettmann über die Änderung der festgesetzten Hebesätze**für die Grundsteuer A und B in der Haushaltssatzung der Stadt Mettmann****für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 bezüglich des Jahres 2025****(Hebesatzänderungssatzung) vom 10.12.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f sowie 77 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern des Jahres 2025 werden wie folgt geändert:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A)

von 290 v.H. auf 499 v.H.

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

von 770 v.H. auf 932 v.H.

Der Gewerbesteuerhebesatz bleibt unverändert bei

510 v.H.

§ 2 Wirksamkeit

Die festgesetzten Hebesätze bleiben so lange wirksam, bis eine andere Hebesatzbestimmung getroffen wird.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 10.12.2024 unter dem Tagesordnungspunkt 6 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 18.12.2024

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez. Traumann